

Dr. Klaus J. Becker

Die Pfalz in der Franzosenzeit 1792-1814/16

Die Pfalz wird französisch

Im September 1792 überschritten französische Truppen die Queich und begannen mit der „*expansion révolutionnaire*“ auf dem linken Rheinufer. Erstes Ergebnis davon war der „Rheinisch-deutschen Nationalkonvent“ in Mainz, der am 18. März 1793 das linke Rheinufer als „Rheinisch-deutschen Freistaat“ für unabhängig erklärte und als kurzlebige „Mainzer Republik“ in die Geschichte einging. Doch bereits im April 1793 war es mit dem „Rheinisch-deutschen Freistaat“ zu Ende. Deutsche Koalitionstruppen eroberten die Pfalz zurück und mit ihnen kehrten auch die Landesherren wieder. Die Folge davon waren zum Teil pogromähnliche Ausschreitungen gegen die Anhänger der „Fränkischen Republik“. Dass sich aber die deutschen Koalitionstruppen ähnlich schlecht wie zuvor die Franzosen benahmten, trug kaum dazu bei, das alte Untertanenverhältnis gegenüber dem Adel wiederherzustellen. Zudem kamen im Januar 1794 die Franzosen wieder und zwangen ihn zur erneuten Flucht. Zwar wurden die Revolutionstruppen Ende März 1794 wieder von den deutschen Koalitionssoldaten vertrieben, aber am 5. April 1795 schied Preußen aus der antifranzösischen Koalition aus, so dass im Juni 1796 die Franzosen wieder die Herrscher in der Pfalz waren. Die Wirren des ersten Koalitionskrieges zwischen Frankreich auf der einen und dem Kaiser in Wien mit seinen Verbündeten auf der anderen Seite fanden im Frieden von Campo Formio am 17. Oktober 1797 ihr Ende. Darin musste Franz II. der auf dem Schlachtfeld siegreichen Französischen Republik die Annexion der linksrheinischen Reichsgebiete zugestehen, was völkerrechtlich auf dem Rastatter Friedenskongress ab dem 16. Dezember 1797 bestätigt werden sollte. Frankreich ließ es sich anschließend nicht nehmen, Ende Dezember 1797 mit der Festung Mainz und am 25. Januar 1798 mit der Rheinschanze und ihrem Umland – der heutige Raum Ludwigshafen - auch die letzten deutschen Vorposten auf dem linken Rheinufer zu besetzen. Unter territorialen Gesichtspunkten bedeutete dies im Grundsatz zweierlei: Einmal verschwand links des Rheins der Flickenteppich, der die Pfalz im 18. Jahrhundert mit ihren insgesamt 31 weltlichen und vier geistlichen Herrschaften charakterisiert hatte. Das ganze Land besaß nun die gleiche politische Zugehörigkeit. Andererseits wurde der Rhein, bislang das verbindende Element der Rheinlande, mit einem Mal zur Grenze, zerschnitt gewachsene Strukturen und Verbindungen. Gleich nach der

Ratifizierung des Vertrages von Campo Formio durch den deutschen Kaiser ernannte Frankreich am 04. November 1797 den Elsässer Franz Josef Rudler, Richter am Pariser Kassationshof, zum Generalkommissar für das neue linksrheinische Territorien. Mit umfassenden Vollmachten ausgestattet, sollte er die bisher weitgehend nach militärischen Gesichtspunkten verwalteten Gebiete zu einem Bestandteil Frankreichs machen. Von nun an partizipierten auch die Bewohner der Pfalz an den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Französischen Revolution: Die Gleichheit aller Staatsbürger in ihren Rechten und Pflichten, das Prinzip der Gewaltenteilung, die Freiheit der Person und des Eigentums galten jetzt als Maßstab für das staatliche und gesellschaftliche Leben. Allerdings unter zwei Einschränkungen. Einmal blieb den ehemaligen Reichsgebieten die volle rechtliche Gleichstellung mit dem übrigen Frankreich noch mehrere Jahre verwehrt. Selbst als im Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 das Reich die Vereinbarungen von Campo Formio völkerrechtlich bestätigte, und die Rheinlande von da an auch de jure ein Teil Frankreichs waren, wurde dies nicht vollständig aufgehoben. Erst am 23. September 1802 fielen die letzten Zurücksetzungen weg. Zum anderen erfuhren die Verhältnisse in Frankreich insgesamt eine grundlegende Veränderung. Am 9. November 1799 riss Napoleon Bonaparte die Macht gewaltsam an sich, deklarierte sich zum Ersten Konsul und krönte sich schließlich 1804 selbst zum Kaiser. Die Prinzipien der Revolution verloren in der Folge zwar nicht grundsätzlich ihre Gültigkeit, doch sie wurden nun begrenzt und verformt durch die herausgehobene Stellung des Korsen.

Die Verwaltung des Departement du Mont Tonnerre

Die Verwaltung der Rheinlande wurde gleich ab 1798 den französischen Verhältnissen angepasst. Bereits am 23. Januar jenen Jahres hatte Generalkommissar Rudler seinen Sprengel in vier Departements aufgeteilt. Dabei wurde auf historische Verbindungen und Zusammengehörigkeiten bewusst keine Rücksicht genommen, um einen möglichst konsequenten Bruch mit der Vergangenheit zu fördern. Die Pfalz gehörte von nun an zum Departement du Mont Tonnerre, mit seinem Hauptort Mainz. Es setzte sich aus insgesamt 38 Kantonen zusammen, die als kommunale Verwaltungsorganisationen in der Regel eine Reihe von Gemeinden vereinigten. Die Verwaltung organisierte Rudler - dem System des Direktoriums gemäß - als kollegiale Behörden. Auf der lokalen Ebene bildeten daher die jedem Ort vorstehenden Agenten bzw. Adjunkten zusammen als Kollegium die Kantonsmunicipalität. Sie entschieden mit Mehrheit über die wichtigsten Vorgänge. Wie alle

Beamten in den Rheinlanden wurden sie damals im Gegensatz zu Altfrankreich jedoch nicht gewählt, sondern von der Zentralverwaltung des jeweiligen Departement ernannt.

Diese Organisationsstruktur wurde infolge der staatsrechtlichen Veränderungen von 1799 wegen ihrer Ineffizienz grundlegend reformiert. Im Februar 1800 führte Napoleon das sogenannte Präfektursystem ein, das in der Pfalz bis zum Ende der Franzosenherrschaft Anfang 1814 in Kraft bleiben sollte. Es zeichnete sich u.a. durch einen straffen Zentralismus aus. Auf jeder Verwaltungsebene hatte zudem nun jeweils ein einzelner Beamter die alleinige Entscheidungsgewalt inne. Zentrum des Systems war das Departement. Ihm stand ein Präfekt vor, dem alle anderen Behörden der Zivilverwaltung untergeordnet waren. Die neueingerichteten Arrondissements mit ihren Spitzen, den Unterpräfekten, stellten den verlängerten Arm des Präfekten in der jeweiligen Region dar. Im Departement du Mont Tonnerre gab es deren vier. Die Kantone hingegen büßten erheblich an Bedeutung ein, verloren ihre Verwaltungsfunktionen an die Arrondissements und die neu eingeführten Mairien und dienten fortan nur noch als Wahlkreise und als Bezirke für die Friedensrichter. An der Spitze jeder Mairie stand ein Maire, dem in der Regel ein Adjunkt zur Seite gestellt war. Die Aufgaben des Maires waren vielfältig. Er leitete die Gemeindeverwaltung, übte die Ortpolizeigewalt aus, bearbeitete die Zivilstandsregister und verwahrte die Steuerrollen sowie die Konskriptionslisten. Schließlich hatte er den Vorsitz im Munizipalrat seiner Mairie inne. Zu seiner Unterstützung wurden von der Gemeinde ein Schreiber sowie mehrere Feldhüter, Nachtwächter u. ä. angestellt. Der Munizipalrat (conseil municipale) stellte das zweite Element der kommunalen Organisation dar. Er beriet über besondere lokale Bedürfnisse und Notwendigkeiten, prüfte als erste Instanz die Rechnungen, traf Beschlüsse über die Ausführung der Gemeindearbeiten und beratschlagte über Rechtsangelegenheiten der Mairie. Im Grunde war er der Nachfolger des alten Dorfgerichts, ohne aber gemäß der Gewaltenteilung über dessen richterliche Kompetenzen zu verfügen. Beschränkt wurde die praktische Bedeutung des Munizipalrates jedoch dadurch, dass er nur einmal im Jahr für 14 Tage zusammen zu treten hatte.

Schon dies deutet an, dass die Mairien keine eigenständigen Körperschaften darstellten. Bereits die französische Verfassung von 1795 hatte die Selbständigkeit der Gemeinden weitgehend aufgehoben. Nun waren sie gegenüber dem Präfekten weisungsgebunden und der direkten Kontrolle des Unterpräfekten unterworfen. Sie besaßen letztlich den Charakter unterer Staatsbehörden. Dieses Unterordnungsverhältnis zeigte sich denn auch deutlich in der Praxis der Gemeindeverwaltung. Schon die Schreiben des Unterpräfekten aus Speyer an die Mairien hatten in der Regel den Duktus von Befehlen, gegen die kein Widerspruch geduldet

wurde. Der Druck auf die lokalen Amtsträger, im Sinne der übergeordneten Behörden zu handeln, war dabei recht hoch. Kontrollen fanden regelmäßig statt, nicht zuletzt durch Inspektionsreisen, welche der Präfekt und seine Unterpräfekten des öfteren unternahmen. Besonders strikt war die Abhängigkeit der Mairien im finanziellen Bereich. Sie besaßen keine Hoheit über das Aufstellen des eigenen Haushalts. Ja, sie konnten nicht einmal dessen Umsetzung wirklich gestalten, denn jede Ausgabe des Maires bedurfte der Genehmigung des Präfekten. Auch bei der Behandlung eines der größten Probleme für die Gemeinden in der Franzosenzeit, nämlich bei der Frage der Gemeindeschulden, gab eindeutig die Staatsverwaltung die Richtung vor. Im Einklang mit Paris drängte der Präfekt des Departement du Mont Tonnerre, Jeanbon St. André, nach der Jahrhundertwende auf deren Tilgung.

Vor einer Veräußerung von Gemeindevermögen als Mittel der Schuldentilgung schreckte man auf Seiten der Departementsverwaltung jedoch zurück. Dass man sich nicht scheute das Gemeindevermögen für nationale Ziele zu opfern, wurde in der Notlage des Empire 1813 offensichtlich, als die Gemeinden fast ihren gesamten Grundbesitz an den Staat bzw. an die Schuldentilgungskasse zu übertragen hatten.

Wie die Kontrolle der Amtsführung so lagen auch Bestimmung und Ernennung der lokalen Beamten und der Räte in der Hand des Präfekten. In der Praxis griff man beim Auswahlverfahren jedoch auf die Kenntnisse lokaler Vertrauensleute zurück. Gab es z. B. Vakanzen bei den Munizipalräten, so hatte der Maire für jeden freien Platz drei in Frage kommende Kandidaten vorzuschlagen, von denen der Präfekt dann einen ernannte. Bei den Maires und Adjunkten selbst holte man Informationen bei Persönlichkeiten der regionalen Elite ein. Für die Bestimmung der Amtsträger und Räte mussten jedoch auch formale Kriterien beachtet werden. Am bedeutsamsten waren die finanziellen Anforderungen. Alle Munizipalräte hatten zum Kreis der 100 Höchstbesteuerten des Kantons zu gehören. Die Maires und Adjunkten wiederum waren dann aus der Mitte des Munizipalrates zu nehmen. Dabei hatte die Forderung nach einem gewissen Vermögen durchaus einen praktischen Hintergrund. Denn sämtliche Wahlämter in den Gemeinden waren ehrenamtlich und somit unbesoldet. Um insbesondere die arbeitsintensiven Funktionen als Maire oder als Adjunkt ausüben zu können, bedurften die Betreffenden also einer gewissen finanziellen Basis. Andererseits hatte diese Regelung natürlich auch grundlegende politische Konsequenzen, denn sie sicherte der vermögenderen Schicht in den Orten den wesentlichen Einfluss. Inwieweit die Ausübung von Gemeindeämtern in der napoleonischen Zeit von den Betreffenden als Last oder eher Auszeichnung empfunden wurde, ist heute kaum mehr zu

klären. Denn da die Mandatsträger von staatlichen Stellen ernannt und nicht gewählt wurden, wäre es für sie wohl recht schwierig gewesen, die zugewiesene Würde einfach abzulehnen. Andererseits waren die Gemeindeämter für den Einzelnen auch nicht unattraktiv. Dies galt insbesondere für den Posten des Maires. Zwar unterlag dieser einer engen Bindung an den Willen des Präfekten, dennoch bot dessen Stellung mit der Kontrolle über die lokale Verwaltung und Polizei hinreichende Möglichkeiten zur persönlichen Einflussnahme. In den Anfangsjahren der französischen Herrschaft wurde die Personenauswahl noch erheblich durch die Forderung nach strikter politischer Zuverlässigkeit im republikanischen Sinne eingeschränkt, was die meisten Amtsträger aus der Zeit des Ancien Régime zunächst einmal von der Funktionsübernahme ausschloss. Unter Napoleon trat dieser ideologische Aspekt dann aber in den Hintergrund. Nun griff man verstärkt wieder auf die fachliche Kompetenz der alten Amtsinhaber zurück, schließlich stellte eine ehemalige Tätigkeit im Fürstendienst nun keinen wirklichen Widerspruch zu den herrschenden politischen Verhältnissen mehr dar. Daher ergab sich eine recht hohe Kontinuität der lokalen Amtsträger, was sich mit den Verhältnissen in den vier rheinischen Departements insgesamt deckte. Ein Stolperstein für jeden potentiellen Amtsinhaber stellte die Einführung des Französischen als Amtssprache dar. Einerseits traf diese Regelung die Bevölkerung 1798 völlig unvorbereitet. Gerade in ländlichen Gegenden war bis dahin fast kaum jemand des Französischen mächtig. Andererseits wollte Präfekt Jeanbon St. André seiner Muttersprache in seinem Machtbereich zum Durchbruch verhelfen. Ihm war bewusst, dass dies eine wesentliche Voraussetzung für die volle Integration der neuen Departement in Staat und Gesellschaft Frankreichs darstellte. Präfektur und Unterpräfektur verlangten deshalb von den Maires bei jeder Gelegenheit, dass sie ihre amtlichen Schreiben in Französisch ausfertigten. Sofern sie selbst der Amtssprache nicht mächtig seien, so Unterpräfekt Verny, sollten sich die Maires doch bitte einen des Französischen kundigen Greffier (Schreiber) engagieren. Da diesen behördlichen Appellen nur sehr zögernd nachgekommen wurde, versteifte sich der Unterpräfekt auf immer heftigere Drohungen. Man werde kein Schreiben in deutscher Sprache mehr annehmen, verkündete er 1804, und die Maires hätten für die daraus resultierende Nichtbearbeitung ihrer Eingaben die Verantwortung zu tragen. Dies erzeugte wohl heftigen Widerspruch von Seiten der Betroffenen, denn Verny sah sich gezwungen, einzulenken. In einem wenig später datierten Schreiben versicherte er den Maires, dass er auch weiterhin mit ihnen in Deutsch korrespondieren werde, bis sie im Stande sein werden ihre Schreiben in französischer Sprache einzusenden. Die angestrebte Verankerung des Französischen in der Bevölkerung sollte aber vor allem durch die nun staatlich gelenkten

Schulen betrieben werden. Letztlich nahm der Anteil des Französischen in der dienstlichen Korrespondenz auch auf den unteren Verwaltungsebenen mit der Zeit zu, wie die Akten in den Gemeinden verdeutlichen. Als Amtssprache wurde Deutsch aber bis zum Ende der Franzosenzeit nicht völlig verdrängt, als Verkehrssprache blieb es ohnehin unangefochten.

Frankreichs Rechtsordnung in der Pfalz

Die französische Herrschaft bewirkte jedoch nicht nur eine Veränderung der staatlichen und politischen Verhältnisse, sie leitete auch einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel ein. Eine der Säulen dieser Entwicklung waren die Reformen im Bereich des Rechtswesens. Ein neues Strafgesetzbuch, eine neue Zivil- und eine neue Strafprozessordnung traten in Kraft. Von besonders einschneidender Bedeutung war jedoch der 1803/04 eingeführte Code civil (Code Napoléon). Mit ihm wurde eine neue Rechtsordnung geschaffen, welche die Aufhebung der feudalen Vorrechte und der Privilegien der Vergangenheit kodifizierte, die unterschiedlichen Rechtssetzungen der einzelnen Territorien beseitigte und somit die Rechtsgleichheit aller Bürger festigte sowie die Rechtseinheit im ganzen Land herstellte. Der Code Napoléon war zudem in einer klaren und verständlichen deutschen Übersetzung für jedermann zugänglich. All dies führte nicht nur zu seiner weiten Verbreitung, sondern bescherte ihm auch große Popularität unter der Bevölkerung der rheinischen Departements. Wie kein anderes Werk versinnbildlichte gerade er den sozialen Fortschritt in den Augen der Menschen. Letztlich war dem Code Napoléon eine lange Lebensdauer beschieden. Erst im Jahr 1900 sollte er durch das BGB abgelöst werden.

Das Pendant zu diesen Gesetzeswerken stellte die Gerichtsorganisation der französischen Zeit dar. Bereits Rudler hatte 1798 mit der Neuorganisation der Justiz begonnen, die unter Napoleon 1802 ihre Endfassung erhielt. Justiz und Verwaltung waren nun voneinander getrennt, das Prinzip der Gewaltenteilung verwirklicht. Ein abgestuftes System von Zivil-, Kriminal- und Zunftpolizeigerichten wurde etabliert. Als unterste Stufe fungierten die Friedensgerichte in den jeweiligen Kantonen. Zuständig waren diese Gerichte vor allem für geringere Strafsachen und zivilrechtliche Angelegenheiten mit niedrigem Streitwert. In jedem Arrondissementshauptort schuf man Zivil- und Strafgerichte. Ihre nächsthöheren Instanzen waren für Kriminalsachen in den Departementshauptorten angesiedelt, für Zivilsachen lag die Zuständigkeit beim Appellationshof in Trier. Die wirklich innovativen Elemente dieser neuen Gerichtsordnung bestanden jedoch in der Mündlichkeit und in der Öffentlichkeit der Prozesse sowie in der Besetzung der Gerichte mit Geschworenen. Diese Einrichtungen verschafften

den Verfahren eine große Transparenz und erhöhten damit die Rechtssicherheit gegenüber dem Ancien Régime erheblich. In der Praxis des Rechtswesens gab es trotz dieser hehren Vorgaben aber auch negative Erscheinungen. So waren die Gebühren besonders für die Gerichtsschreiberei sehr hoch. Der Zwang zum Gebrauch des Französischen vor Gericht verursachte für die meisten Bürger zudem noch erhebliche Auslagen für notwendige Übersetzungen. Beides führte zu hohen Prozesskosten, was die vermögenden Kreise doch stark bevorzugte, da viele ärmere Leute das Geld für einen Rechtsstreit nicht aufbringen konnten und deshalb vielfach darauf verzichteten. Dieser Sachverhalt stellte natürlich einen Mangel in der Rechtsgleichheit dar. Außerdem bestand noch das Problem, dass viele Richter aufgrund niedriger Besoldung anfällig für Bestechung waren. Langfristig fiel dies gegenüber den Vorteilen des neuen Systems jedoch weniger ins Gewicht.

Neue Rolle der Kirchen

Ein weiterer Aspekt der Umformung der traditionellen Gesellschaft betraf die Stellung der christlichen Kirchen. Mit dem Eintreten in den französischen Kosmos 1798 mussten sie eine massive Beschränkung ihrer gesellschaftlichen Stellung hinnehmen. Schon die Einführung des Revolutionskalenders im September 1798 hatte eine dezidiert antichristliche Stoßrichtung, hob sie doch die christliche Zeitrechnung als Orientierungspunkt des täglichen Lebens auf. Darüber hinaus verloren die Kirchen verschiedene Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einflussnahme. Mit der Übernahme der Schulaufsicht durch den Staat, büßten sie beinahe jegliche Kontrolle über die Erziehung der Jugend ein. Die Einführung der Zivilehe und die Möglichkeit der Ehescheidung wiederum versetzten die Menschen in die Lage, wichtige Ereignisse des Lebens ohne kirchlichen Beistand zu regeln. Zudem wurde den Kirchen durch die Säkularisation noch der Großteil ihres Besitzes entrissen. Selbst in ihrem ureigensten Feld, der Religionsausübung, wurden sie während der Französischen Republik von staatlicher Seite bekämpft. Fronleichnamsprozessionen waren z. B. nicht mehr möglich und selbst noch 1804 waren Gottesdienste außerhalb der Kirchengebäude im Arrondissement Speyer strikt untersagt. Die Revolutionäre versuchten die dadurch entstandene Lücke mittels einer Reihe von Nationalfeiern, wie dem Fest der Ehegatten, dem Fest des Ackerbaus usw. zu kompensieren. Mit ihrem quasi religiösen Charakter sollten sie als Konkurrenzveranstaltungen das kirchliche Leben austrocknen. Doch sie blieben ohne große Resonanz.

Unter der Herrschaft Napoleons entspannte sich die Situation für die Kirchen. Im Jahr 1806 wurde z. B. der ungeliebte republikanische Kalender abgeschafft und der christliche wieder eingeführt. Vor allem aber wurde der ideologisch-antireligiöse Druck auf sie beendet, sie standen nun unter dem Schutz des Staates. Bereits 1801 hatte Napoleon dafür mit dem Papst ein Konkordat geschlossen, das die Stellung der katholischen Kirche in Frankreich absicherte. Allerdings zu einem für die Kirche hohen Preis. Denn die erlittenen Kompetenz- und Vermögensverluste wurden nicht wieder rückgängig gemacht. Ja, die Kirche musste in der napoleonischen Zeit gar noch weitere Einbußen verkraften. Im Jahr 1802 erfolgte die Aufhebung der Klöster und 1803/04 deren Versteigerung als Nationalgüter. Der katholischen Kirche blieben als Besitz im wesentlichen nur noch die Pfarrgüter. Ebenfalls 1802 wurde der eigenständige Gestaltungsspielraum der Kirche in Frankreich mittels einer Neuorganisation der kirchlichen Institutionen stark beschnitten. Einmal wurden sie in ihrer Struktur der staatlichen Verwaltung angeglichen. Für jedes Departement richtete man ein Bistum ein, die Pfarreien wurden neu geordnet. Sie wurden in Sukkursalkirchen umgewandelt und unterstanden nun der Aufsicht der Hauptkirchenpfarrer aus den jeweiligen Kantonshauptorten. Ein Zustand, an dem sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nichts wesentliches ändern sollte. Das geistliche Personal wiederum unterlag der Kontrolle des Staates: Napoleon ernannte die Bischöfe, diese bestellten dann mit Genehmigung der Staatsführung die Pfarrer. Alle Geistlichen hatten der Regierung den Treueeid zu leisten und unterstanden der Disziplinargewalt des Staatsrates.

Diese umrissene Stellung der katholischen Kirche wies der Staat in leicht angepasster Form auch den protestantischen Konfessionen, den Reformierten und den Lutheranern, zu. Damit befanden sich alle drei christlichen Kirchen in einer Art Unterordnungsverhältnis, das dem Staat die wesentliche Kontrolle über sie sicherte. Sie hatten sich zu Staatsinstitutionen gewandelt und ihre Amtsträger, die Priester, zu Staatsbeamten mit besonderen Funktionen. In dieser Eigenschaft hatten die Kirchen den Interessen des Staates dienlich zu sein. Aufgrund der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften – auch der Juden – durch den Staat glätteten sich die Wogen in der Franzosenzeit merklich. Die finanziellen Lasten der staatsfreundlichen Kirchenorganisation blieben jedoch verstärkt an den politischen Gemeinden haften. Zwar übernahm der Staat die Besoldung der Pfarrer, doch die Gehälter waren viel zu niedrig angesetzt. Die Kirchen insgesamt waren indes finanziell nicht in der Lage, dies zu kompensieren, so dass die politischen Gemeinden kaum umhin konnten, den Pfarrern unter die Arme zu greifen. Eine noch viel größere finanzielle Belastung beinhaltete die Verpflichtung der Kommunen, für die Instandhaltung der Kirchengebäude und

Pfarrhäuser zu sorgen. Mehrfach forderten Präfekt und Unterpräfekt Berichte über den baulichen Zustand der Gebäude an und drohten bei Baufälligkeit mit deren Schließung. Doch mehr als notdürftige Ausbesserungen der schlimmsten Schäden waren von kommunaler Seite nicht zu leisten: Insgesamt bewirkten die Veränderungen und Neuerungen der Franzosenzeit eine Verweltlichung der Lebensformen und eine Zurückdrängung der Religionsausübung in eine private Sphäre, wodurch die Kirchen ihren beherrschenden Einfluss verloren.

Eine neue Wirtschaftsordnung

Die Veränderungen der Franzosenzeit betrafen in hohem Maß auch den wirtschaftlich-sozialen Sektor. Der Übergang an Frankreich markierte den Eintritt in einen großen offenen Wirtschaftsraum, der sich über das ganze Land erstreckte. Aus diesem Grund musste vieles neu und einheitlich geregelt werden. So verschwand die Vielfalt der Maß- und Gewichtseinheiten, an ihre Stelle trat nun das metrische System. Mit dem französischen Franc wurde eine neue und gemeinsame Währung eingeführt. Mit der Vereinheitlichung ging eine Liberalisierung des Wirtschaftslebens einher. Das Zunftwesen sowie andere Beschränkungen wurden abgeschafft und die Gewerbefreiheit eingeführt. Langfristig war dies von großer Bedeutung, eröffnete sich dem einzelnen dadurch doch die Möglichkeit zur freien wirtschaftlichen Entfaltung. Gravierender waren aber die umfangreichen Veränderungen im landwirtschaftlichen Bereich. Auf diesen Sektor hatte Präfekt St. André sein besonderes Augenmerk gerichtet. In physiokratischer Manier versuchte er die Landwirtschaft in seinem Departement voran zu bringen. So sollte insbesondere Kulturland neu gewonnen werden. Dafür begann man z. B. mit dem Austrocknen von Sümpfen und Morasten. Aber auch neue Nutzpflanzen wurden eingeführt. Hier wirkten besonders der mit England geführte Wirtschaftskrieg und die dabei 1806 verhängte Kontinentalsperre als Katalysatoren. Denn Kolonialwaren konnten nun nicht mehr importiert werden, sondern man musste sie durch eigene Produkte ersetzen. Der Anbau von Zuckerrüben und von Tabak erlebte nun eine Blütezeit. Der Einbruch erfolgte hier jedoch 1811, als der Staat ein Tabakmonopol einführte, was viele Bauern zum Umstieg auf andere Früchte zwang. Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben erwiesen sich aber auch an anderer Stelle als Hemmschuh. So unterlag der Handel von Getreide zeitweilig einem Ausfuhrverbot, um eine ausreichende Lebensmittelversorgung von ganz Frankreich sicher zu stellen. Dies beschränkte die Absatzmöglichkeiten für die Grenzregionen wie die Pfalz erheblich, zumal sich die Transportwege in die großen Zentren des Landes, insbesondere nach Paris, für den Handel als

zu weit erwiesen. Den wirklich entscheidenden Einschnitt in die traditionelle bäuerliche Welt stellte jedoch die umfassende und nachhaltige Aufhebung des Feudalsystems dar, die mit Beginn der Franzosenzeit einsetzte. Bereits im März 1798 erließ Generalkommissar Rudler eine Verordnung, welche die Abschaffung der lehensherrschaftlichen Rechte vorsah. 1804 wurden durch Gesetz die Grundrenten und die sonstigen Reallasten abgelöst. Adel und Kirche hatten damit ihr Obereigentum über den Boden der Bauern verloren. Das Land war nun deren volles Eigentum, über das sie frei verfügen konnten. Verkauf, Beleihung oder auch Verpachtung der Parzellen oblag nun allein ihrer Entscheidungsgewalt. Damit einher ging eine Umstellung des Abgabensystems. An die Stelle der Feudallasten trat nun eine Besteuerung modernen Zuschnitts. Schon 1798 hatte Rudler das innerfranzösische Steuersystem auch in den linksrheinischen Departement eingeführt. Dieses beinhaltete einmal indirekte Verbrauchssteuern auf Tabak, Bier, Branntwein, Salz, Spielkarten usw. Zudem umfasste es eine Reihe direkter Steuern: die Mobiliar- oder Aufwandssteuer, die Tür- und Fenstersteuer, die Patent- und die Personalsteuer und schließlich als die wichtigste Abgabe die Grundsteuer. Die Bevölkerung empfand diesen Abgabekatalog in der Summe als schwere Bürde. Die direkten Steuern beliefen sich nach offiziellen Verlautbarungen im Departement du Mont Tonnerre 1809 pro Kopf durchschnittlich nur auf rund 10,35 fr. Der überwiegende Teil der Steuerlast resultierte jedoch aus den indirekten Steuern und die waren hoch. Zudem wurden sie während der Franzosenzeit im Gegensatz zu den direkten Abgaben auch noch mehrmals angehoben. Gegenüber dem Feudalsystem war die Besteuerung jedoch nun insofern gerechter, als niemand mehr von den Abgaben befreit war, wie früher eben Adel und Kirche. Andererseits trafen hohe indirekte Steuern vor allem die ärmeren Teile der Bevölkerung bzw. große Familien.

Die rechtliche Entfeudalisierung korrespondierte mit einer massiven Umverteilung des Grundbesitzes. Gegenstand waren die Güter der ehemaligen Landesherren und der Kirche, welche die Franzosen in der Regel schon kurz nach der Besetzung des linken Rheinufer beschlagnahmt und anschließend meist verpachtet hatten. Im Jahr 1801 erklärte man sie zu Staatsgütern. Ab 1803 wurde ein Großteil von ihnen öffentlich versteigert bzw. zum Mindestpreis an überwiegend innerfranzösische Armeelieferanten abgegeben. Präfekt St. André hatte bei diesen Landveräußerungen ursprünglich das Ziel verfolgt, den Grund und Boden in die Hände der wirklichen Ackerbauern übergehen zu lassen, also eine echte Landreform durchzuführen. Letztendlich dominierten aber die fiskalischen Interessen des Staates, der den Erlös aus dem Verkauf der Ländereien zur Finanzierung der kaiserlichen Kriege benötigte. Versteigert wurden die Ländereien in der Departementshauptort Mainz. Den

Zuschlag für die angebotenen Parzellen erhielten meist Agenten oder Spekulanten, die sie dann in der Regel an Interessenten vor Ort weiter veräußerten. Die Preise für das Land waren insgesamt recht niedrig, des öfteren fand man im ersten Anlauf gar keinen Käufer und bei vielen Versteigerungslosen kam man über das Mindestgebot kaum hinaus. Das große Angebot und eine gewisse Geldknappheit aufgrund der Steuerlast im Land ließen keine höheren Preise zu.

Pfälzer als Teil der „Grande Armée“

Die Zugehörigkeit zu Frankreich ließ die Bevölkerung aber nicht nur an den Vorteilen der modernisierten französischen Gesellschaft teilhaben, sondern sie brachte auch Verpflichtungen und erhebliche Lasten mit sich. Dies betraf einmal die jungen Männer, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten. Sie unterlagen ab 1802 der allgemeinen Wehrpflicht, wobei die tatsächliche Einziehung des Einzelnen noch von verschiedenen Faktoren abhing. So hatte bei den Aushebungen der jeweilige Kanton ein bestimmtes Kontingent zu stellen. War es erfüllt, durften die überzähligen jungen Männer in der Regel zu Hause bleiben. Außerdem konnte einem Konskribierten der Kriegsdienst aufgrund körperlicher Defizite (Größe, körperliche Gebrechen) sowie aufgrund sozialer Aspekte (einziges Kind einer Witwe, Bruder in Armee oder gefallen, verheiratet usw.) erlassen werden. Bei anerkannten gesundheitlichen Hinderungsgründen hatte der Betreffende dann jedoch gemäß der Höhe des familiären Steueraufkommens eine sogenannte Reformentschädigung zu zahlen, die im Höchstfall 1.200 fr. betragen konnte. Erst in der militärischen Krisensituation des Empire 1813 galten gesundheitliche Probleme und der Status als Verheirateter nicht mehr als Tauglichkeitsmängel. Schließlich bestand noch die Möglichkeit durch Stellung eines Ersatzmannes dem Militärdienst zu entgehen. Allerdings musste man diesen dafür finanziell entschädigen, was natürlich die wohlhabenderen Kreise der Bevölkerung begünstigte. Dies um so mehr als sich die Preise ab 1809 in Folge der vermehrten Aushebungen und der sich steigenden Menschenverluste in der Armee drastisch erhöhten. Bekam man 1801/02 noch für 200 fr. einen Ersatzmann, so waren 1809 schon rund 3.500 fr. üblich, Tendenz steigend. Selbst für die reicheren Bewohner waren diese Summen kaum zu finanzieren. Wenn alle Stricke rissen, blieb den hiesigen Wehrdienstunwilligen also nur noch die Flucht. Die nahe Rheingrenze bot dabei eine gute Möglichkeit, schnell aus dem unmittelbaren Machtbereich der französischen Behörden zu entweichen. Die Unterpräfektur in Speyer stand im Ruf, besonders viele sogenannte Widerspenstige oder Deserteure hervorzubringen. Die harten

finanziellen Strafen für die Fahnenflucht hatten dann die zurückgebliebenen Eltern zu begleichen. Doch die Verwaltung wollte es erst gar nicht so weit kommen lassen. Die Maires wurden von Präfekt und Unterpräfekt unter der Androhung der persönlichen Haftung mehrfach angehalten, Desertionen zu verhindern. Insgesamt dürften im Departement du Mont Tonnerre während der Franzosenzeit zwischen 18.000 und 19.000 junge Männer in der „Grande Armée“ gedient haben. Dazu kommen noch rund 2.500 Widerspenstige und Deserteure. Somit mussten ab 1802 mit steigender Tendenz zwischen 25-50 % der konskribierten Männer eines jeden Jahrgangs ihren Militärdienst leisten. Die Kriegsführung Napoleons belastete jedoch nicht nur die wehrfähigen Männer, sondern die Gemeinschaft insgesamt. Während der ganzen Franzosenzeit, vor allem aber 1813, verlangte der Staat immer wieder größere Lebens- und Futtermittellieferungen sowie Transportleistungen zur Unterhaltung der Armee. Die Gemeinden versteigerten derartige Forderungen in der Regel an den Wenigstnehmenden oder zogen die Begüterten zur Lieferung heran. Gesammelt wurden die Vorräte dann in dafür eingerichteten Magazinen. Bei nicht pünktlicher Lieferung und sei sie auch nur um Stunden verzögert, wurde Exekution angedroht. Im Gegensatz zur Zeit vor 1798 wurden die von den Gemeinden erbrachten Leistungen aber vom Staat erstattet. Die Entschädigungen wurden durch den Praefekten nach den Marktpreisen des Zeitpunktes der Lieferung bestimmt, festgesetzt und bezahlt. Letzteres jedoch dauerte in vielen Fällen recht lange, was mannigfache Klagen nach sich zog. Zuweilen kam die Entschädigung erst ein bis zwei Jahre später bei den Gemeinden an. Die Departementsverwaltungen gelobte zwar immer wieder Besserung, doch es änderte sich wenig. Gemäß dem 1. und 2. Pariser Frieden von 1814 bzw. 1815 musste Frankreich jedoch für alle außerhalb seines nunmehrigen Territoriums bei Privaten und Gemeinden gemachten Schulden haften. Die Prüfung der entsprechenden Forderungen übernahm eine von den Vertragspartnern paritätisch besetzte Liquidationskommission. Im April 1818 willigten die Alliierten jedoch in eine Konvention ein, die Frankreich zum Leidwesen seiner Gläubiger sehr entgegen kam. Die Gemeinden erhielten nun prinzipiell nur noch einen Teil ihrer Ansprüche erstattet. Hinzu kam, dass die kommunalen Forderungen vielfach sogar ganz abgelehnt wurden, da die eingereichten Belege vor den Augen der Kommission keine Anerkennung fanden. Beides bedingte eine erhebliche Folgelast für die Kommunen.

Mit dem Rückzug der französischen Armee nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 kehrte der Krieg auch in die Pfalz zurück. Präfekt St. André bereitete die Gemeinden auf die kommenden Belastungen vor. In einem Brief an die Maires vom 02. November 1813 forderte er jeden Gemeindevorsteher auf, die in seiner Gemeinden zu stehen kommenden

Truppen, sowohl Infanterie als auch Kavallerie in zwei oder drei Tagen aufnehmen zu können. Dass die Aussicht auf kommende massive Einquartierungen bei niemandem Freude hervorrufen konnte, war nach den Erfahrungen, welche die Menschen damit bereits in der Vergangenheit gemacht hatten, verständlich. Reibereien zwischen Soldaten und Bevölkerung hatten ja selbst während des Empire das gegenseitige Verhältnis belastet. Präfekt St. André sah sich deshalb veranlasst, möglichen Konflikten von vornherein entgegen zu wirken. In seinem Schreiben an die Maires betonte er, dass sein einziges Bestreben lediglich dahin ging, dass zwischen den Einwohnern und den Truppen das gute Vernehmen herrsche, das Franzosen geziemt. Doch die Belastungen durch die zurückflutenden Truppen der Grande Armée waren groß. Die geschwächten und ausgelaugten Soldaten mussten mit allem versorgt werden. Seuchen, insbesondere Typhus breiteten sich aus und griffen auch auf die Bevölkerung über.

Vom Ende der Franzosenherrschaft bis zur bayerischen Pfalz

Gleichzeitig rückten die Armeen der antifranzösischen Koalition in breiter Front an den Rhein vor. In der Neujahrsnacht 1813/14 setzten Deutsche und Russen bei Mannheim über den Rhein und besetzten innerhalb weniger Tage die Pfalz. Mit dem Ende der Franzosenherrschaft blieb aber zunächst einmal alles so, wie es war. Die alliierten Monarchen hatten nämlich bereits im Oktober 1813 vereinbart, die eroberten Gebiete bis zur Festsetzung der künftigen Herrschaftsverhältnisse rechtlich und verwaltungsmäßig in ihrem status quo zu belassen. In einer Proklamation vom 01. Januar 1814 an die linksrheinische Bevölkerung forderten sie deshalb auch alle Beamten auf, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Nur die leitenden französischen Funktionsträger mussten ihre Posten verlassen. Die Aufsicht über die Verwaltung lag zunächst beim sogenannten Zentralgouvernement für die besetzten Gebiete. Nach dem ersten Pariser Frieden am 30. Mai 1814 gelangte das linksrheinische Territorium südlich der Mosel unter die gemeinschaftliche Verwaltung von Österreich und Bayern, wofür beide eine gemeinsame Landesadministrationskommission in Bad Kreuznach einrichteten. Für Besatzungszwecke war dieser Bezirk aber zwischen den beiden Mächten geteilt, wobei Bayern das größere Stück erhielt, das auch die Pfalz umfasste. Für die Bevölkerung dieser Landstriche konnte das Gefühl der Befreiung zunächst allerdings kaum aufkommen. Einquartierungen, Arbeitsdienste für militärische Bedürfnisse, Ablieferung von Lebensmitteln und Tierfutter gehörten bis zum Rückzug der alliierten Truppen nach der endgültigen

Niederlage Napoleons bei Waterloo am 18. Juni 1815 noch zum Alltag. Die ohnehin schon finanziell gebeutelten Orte traf es also nochmals hart.

Zwar wurde zwischenzeitlich auch von den alliierten Monarchen eine Vergütung der Auslagen zugesagt, sofern die betreffenden Gemeinden die entsprechenden Quittungen vorlegen könnten. Doch letztlich blieben die Kommunen auf dem Großteil ihren Forderungen sitzen. Denn die bayerische Seite hatte lange Zeit nur wenig Interesse am wirtschaftlichen Wohlergehen der Pfalz. Vielmehr versuchte man soviel als möglich aus dem Land herauszuholen. Der bayerische Kommissionspräsident Franz Xaver Ritter von Zwackh bemerkte dazu schließlich 1815, dass die Kuh nunmehr ausgemolken sei und man ab jetzt vorsichtiger agieren müsse. Die distanzierte Haltung Bayerns war jedoch nicht weiter verwunderlich, beabsichtigten doch weder König Max Joseph noch sein leitender Minister Montgelas, die Pfalz zu erwerben, die so abseits, isoliert und ohne Landverbindung zum Rest des Königsreichs lag. Sie betrachteten die Gebiete links des Rheins deshalb lediglich als Tauschobjekt im allgemeinen Länderschacher. Letztendlich verlor Bayern jedoch den Machtpoker gegen Österreich und musste im Münchner Vertrag vom April 1816 der Übernahme der Pfalz zustimmen, bei gleichzeitiger Überlassung Salzburgs und des Innviertels an Wien. Dass die Pfalz ein Teil des Wittelsbacher Königreichs wurde, war also das Ergebnis einer diplomatischen Niederlage der bayerischen Krone.

Bibliographie

- Becker, Klaus J.: Bockenheim in der Franzosenzeit 1789-1815/16, in: Bockenheim an der Weinstraße – 50 Jahre Vereinigung, Bockenheim an der Weinstraße 2006
- Furtwängler, Martin: Unter Trikolore und weißblauer Fahne, in: Mörz, Stefan / Becker, Klaus J. (Hg.): Geschichte der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Band I, Ludwigshafen 2003
- Kell, Eva: Das Fürstentum Leiningen. Umbrucherfahrten einer Adelherrschaft zur Zeit der Französischen Revolution, Kaiserslautern 1993
- Kermann, Joachim: Pfälzer unter Napoleons Fahnen, Veteranen erinnern sich, Speyer 1989
- Martin, Michael: Revolution in der Provinz. Die Auswirkungen der Französischen Revolution in Landau und in der Südpfalz bis 1795, Neustadt an der Weinstraße 2001
- Mittelrheinisches Landesmuseum Mainz (Hg.): Mainz in napoleonischer Zeit. Kultur und kunstgeschichtliche Aspekte, Mainz 1982
- Mörz, Stefan: Das Ende der Alten Zeit, in: Mörz, Stefan / Becker, Klaus J. (Hg.): Geschichte der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Band I, Ludwigshafen 2003

Schneider, Erich (Hg.): „Triumph, die Freiheitsfahne weht...“. Die Pfalz im Banne der Französischen Revolution (1789-1814). Eine Sammlung zeitgenössischer Stimmen, Landau 1988

Voss, Jürgen: Die Kurpfalz in der Französischen Revolution, in: Rödel, Volker (Hg.): Die Französische Revolution und die Oberrheinlande, Sigmaringen 1991